

# Verordnung der Großen Kreisstadt Riesa über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage anlässlich besonderer regionaler Ereignisse 2018

## Lesefassung

Aufgrund von § 8 Abs. 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zul. geä. d. Art. 39 G v. 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Riesa vom 07.02.2018 verordnet:

### § 1 Ladenöffnung anlässlich des Stadtfestes

Die Verkaufsstellen der Großen Kreisstadt Riesa im Bereich der Innenstadt (Hauptstraße, Bahnhofstraße, Alexander-Puschkin-Platz, Rathausplatz, Großenhainer Straße, Goethestraße, Dr.-Scheider-Straße, Pausitzer Straße, John-Schehr-Straße, Schloßstraße, Niederlagstraße und Klötzerstraße) dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG am 02.09.2018 zwischen 13 und 18 Uhr anlässlich des jährlichen Stadtfestes geöffnet sein.

### § 2 Ladenöffnung anlässlich des Centerfestes im RIESAPARK

Die Verkaufsstellen der Großen Kreisstadt Riesa im RIESAPARK dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG am 07.10.2018 zwischen 13 und 18 Uhr anlässlich des jährlichen Centerfestes geöffnet sein.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 und § 2 Verkaufsstellen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 4 In-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Aus- fertigung	Bekannt- machung vom	In Kraft getreten am
<i>Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage anlässlich besonderer regionaler Ereignisse 2018</i>		07.02.2018	09.02.2018	16.02.2018 Riesaer. Nr. 6/2018	17.02.2018